



71/17

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Oktober 1981

Nr. 5722

EG Matzendorf: Genehmigung des Strassen- und Baulinienplans
"Kurzrainacker sowie der BLU "Kurzrainacker"

Die Einwohnergemeinde Matzendorf unterbreitet die Baulandumlegung "Kurzrainacker" zur grundsätzlichen Genehmigung. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 506 vom 21. Januar 1981 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Grundlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen mussten in diesem Falle nicht öffentlich aufgelegt werden, da die Grundeigentümer ihre schriftliche Zustimmung zur Neuzuteilung gaben (§ 93 Abs. 4 BauG). Der Gemeinderat hat die Baulandumlegung am 2. September 1981 genehmigt.

Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann. Aufgrund der durchzuführenden Baulandumlegung mussten auch die Erschliessungsverhältnisse geregelt werden. Die Auflage des Erschliessungsplanes "Kurzrainacker" erfolgte in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni 1981. Einsprachen sind auch hier keine eingereicht worden.

Formell und materiell ist gegen den Erschliessungsplan nichts einzuwenden, so dass auch dieser Plan genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Kurzzrainacker" der Einwohnergemeinde Matzendorf wird genehmigt.
2. Dem Amt für Raumplanung sind noch 4 Pläne des genehmigten Strassen- und Baulinienplanes - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis zum 30. November 1981 zuzustellen.
3. Die Baulandumlegung "Kurzzrainacker" der Einwohnergemeinde Matzendorf wird grundsätzlich genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Matzendorf wird beauftragt, die in Ziffer 3 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2010-230)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

zahlbar innert Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr.1052)
30 Tagen ===== ES

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (3)
- Rechtsdienst (pw), mit Akten
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Balsthal, 4710 Balsthal
- Kreisbauamt II, 4600 Olten
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Balsthal-Thal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später), EINSCHREIBEN/
EINZAHLUNGSSCHEIN
- Ingenieurbüro Bernasconi + Mettler, Holderweg 20, 4710 Balsthal

- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

